

# Ordnung zur Vergabe der Hilfen aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig

#### Präambel

Im Härtefonds stehen Mittel aus Semesterbeiträgen bzw. Landeszuschüssen zur Härtefallhilfe zur Verfügung.

Der Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig unterstützt unbürokratisch und möglichst zeitnah Studierende, die in eine unverschuldete soziale Notsituation geraten sind, mit dem Ziel, ein Weiterstudium zu ermöglichen bzw. einen Studienabbruch zu verhindern.

#### § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Unterstützung erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfe aus dem Härtefonds besteht nicht.
- (3) Die finanzielle Hilfe aus dem Härtefonds kann in der Regel nur einmalig im Studium in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Auszahlungsform und die Auszahlungshöhe trifft die antragsbearbeitende Sozialberaterin/der antragsbearbeitende Sozialberater im Vier-Augen-Prinzip mit einer weiteren Sozialberaterin/einem weiteren Sozialberater. Bei Unsicherheiten und Zweifelsfragen wird die Leitung der Sozialberatung oder die Abteilungsleitung Soziale Dienste einbezogen.

## § 2 Voraussetzungen

- (1) Ein Antrag kann von allen Studierenden der Leipziger Hochschulen, für die das Studentenwerk Leipzig zuständig ist und die den Semesterbeitrag gemäß § 1 der Beitragsordnung entrichtet haben, gestellt werden.
- (2) Eine soziale Notsituation liegt vor, wenn die finanzielle Not nicht auf andere Weise gemindert oder abgewendet werden kann. Insbesondere gilt dies z.B. wenn die Studierenden die Kosten für Studium, Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Semesterbeitrag oder Krankheit vorübergehend nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.
  - (3) Eine unverschuldete Notsituation liegt vor, wenn die beantragende Person nachweisen kann, dass sie nicht durch eigenes Verschulden in die finanziell schwierige Lage geraten ist. Geeignete Nachweise sind von der Antragstellerin/von dem Antragsteller im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

## § 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag ist unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig zu stellen.
- (2) Vor Antragsstellung hat grundsätzlich eine Beratung zur individuellen Notsituation durch die jeweilige Sozialberaterin/den jeweiligen Sozialberater zu erfolgen um die Voraussetzungen für die Beantragung zu prüfen.
- (3) Der Antrag ist samt erforderlicher Unterlagen in der Sozialberatung einzureichen. Die Immatrikulation muss zwingend nachgewiesen werden. Die zusätzlich

Seite 1/2 Stand: 27.02.2023

einzureichenden Unterlagen sind im Antragsformular vermerkt. Eine elektronische Einreichung ist möglich, wenn die erste Seite des Antrages im Original mit Unterschrift der antragstellenden Person eingereicht wird.

- (4) Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (5) Bewusst falsche oder irreführende Angaben führen zur Ablehnung bzw. Rückforderung des ausgezahlten Betrages und zur Aufhebung der Bewilligung.
- (6) Über Art und Höhe der finanziellen Hilfe wird jeweils im Einzelfall entschieden.
- (7) Die Entscheidung wird auf dem Antrag dokumentiert.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragsteller wird nach der Entscheidung der Sozialberatung über den eingereichten Antrag schriftlich oder mündlich über das Ergebnis informiert.
- (9) Die Sozialberatung kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Mittel verlangen.
- (10) Der Schutz der persönlichen Daten und die Datenschutzbestimmungen sind im Rahmen aller Bearbeitungsschritte (Antragstellung/Beratung/Auszahlung/Dokumentation) strikt einzuhalten.

#### § 4 Zuwendungsform und Rückzahlung

- (1) Die finanzielle Hilfe wird vorrangig als zinsloses Darlehen ohne Bürgschaft vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt werden. Die Gründe sind jeweils zu dokumentieren.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch das Studentenwerk Leipzig auf das im Antrag angegebene Konto oder in begründeten Ausnahmefällen in bar an der Hauptkasse des Studentenwerkes. Die Gründe sind jeweils zu dokumentieren.
- (3) Bei der Auszahlung als Darlehen ist eine Darlehensvereinbarung mit konkreten Rückzahlungsvereinbarungen abzuschließen.
- (4) Die Rückzahlung ist in der Regel in einem Zeitraum von drei Monaten nach Darlehenserhalt zu vereinbaren. In Ausnahmefällen kann die Sozialberatung unter Einbeziehung der Leitung der Sozialberatung oder Abteilungsleitung Soziale Dienste eine individuelle Regelung treffen.
- (5) Im Falle der Nicht-Rückzahlbarkeit kann die Sozialberatung auf schriftlichen formlosen Antrag der Studierenden/des Studierenden und nach Anhörung der Leitung der Sozialberatung oder der Abteilungsleitung Soziale Dienste, ein Darlehen in einen Zuschuss umwandeln bzw. die Zahlungsmodalitäten neu festlegen oder modifizieren. Grundlage für diese Entscheidung ist eine weitere persönliche Sozialberatung mit der Antragstellerin/ mit dem Antragsteller.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Vergabe der Hilfen aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig ist vom Verwaltungsrat am 01.03.2023 beschlossen worden und tritt am Tag nach dem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Vergabe der Hilfen aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig vom 27.05.2016 außer Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Seite 2/2 Stand: 28.02.2023

				$\sim$ 4	$\sim$	$\sim$	$\sim$
	ain	710	don	(11	ハソ	71	いして
L	.eib	ziu.	den	υт.	UJ.	. – ບ	<i>'</i> ∠J

\_\_\_\_\_

Vor- Nachname

Vorsitzende:r des Verwaltungsrats Studentenwerk Leipzig

Seite 2/2 Stand: 28.02.2023